

02.03.21

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz - FoStoG)

Punkt 21 der 1001. Sitzung des Bundesrates am 5. März 2021

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem Fondsstandortgesetz einen Gesetzentwurf vorlegt, mit dem die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland bei Mitarbeiterbeteiligungen, insbesondere im Hinblick auf Start-ups verbessert wird. Aus Sicht des Bundesrats reichen die vorgeschlagenen Maßnahmen jedoch noch nicht aus, um ein „level playing field“ mit den wichtigsten Regionen herzustellen, mit denen sich deutsche Start-ups im Wettbewerb um die besten Fachkräfte befinden.

Der Bundesrat hält es insbesondere für geboten, die vorgeschlagene Regelung zu Mitarbeiterbeteiligungen in jungen, kleinen und mittleren Unternehmen dadurch attraktiver zu gestalten, dass in Artikel 3 Nummer 3 für Vermögensbeteiligungen, die der Definition von § 19a Absatz 1 Satz 1 EStG unterliegen, ein separater Freibetrag von 3000 Euro in § 19a Absatz 1 Satz 2 EStG eingeführt wird. Für diese Beteiligungen soll dann die im Gesetzesentwurf enthaltene Abzugsmöglichkeit des allgemeinen Freibetrags für Mitarbeiterbeteiligungen gemäß § 3 Nummer 39 EStG entfallen.

Begründung:

Start-ups, die zu Beginn ihrer Tätigkeit noch nicht über den ausreichenden Cash-Flow verfügen, um ihren Mitarbeitern hohe Vergütungen zu bieten, gleichzeitig aber besondere Talente an sich binden möchten, können diesen Nachteil häufig nur durch die Einräumung von Beteiligungen am Unternehmen kompensieren. Die Überlassung einer solchen Unternehmensbeteiligung führt zu einem steuerlichen geldwerten Vorteil, für den in Deutschland nur ein geringer Freibetrag von derzeit 360 Euro gewährt wird. Bislang existiert keine zielgerichtete, auf die Besonderheiten der Start-up-Branche zugeschnittene Regelung. Stattdessen wird der allgemeine Freibetrag des § 3 Nummer 39 Satz 1 EStG herangezogen; bereits dieser allgemeine Freibetrag, der im Rahmen des Gesetzesentwurfs in Artikel 3 Nummer 2 bereits verdoppelt werden soll, ist im internationalen Vergleich niedrig (vgl. Spanien mit einem Freibetrag i. H. v. 12000 Euro, Österreich bis zu 4500 Euro, Großbritannien 3600 GBP).

Die Gewährung des Freibetrags von 3000 Euro sollte ausschließlich daran gekoppelt sein, dass die Voraussetzung des vorgeschlagenen § 19a EStG vorliegen. Die weitergehenden Einschränkungen des § 3 Nummer 39 EStG (Mindestbetriebszugehörigkeit, Öffnung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) sind im Falle der Gewinnung von Fachkräften für Start-ups nicht zielführend. Im Vergleich zu den durch das Bundeswirtschaftsministerium in Auftrag gegebenen Gutachten Verbreitung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung in Deutschland und Europa – Entwicklungsperspektiven dargestellten Regelungen für Start-ups im Ausland (vgl. Kapitel 1.3.3) fallen die Regelungen des vorgeschlagenen § 19 a EStG – einschließlich des erhöhten Freibetrags von 3000 Euro – immer noch moderat aus.